

IV ZR 15/61

Verkündet am
26. Mai 1961

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien Hansestadt B ■,

vertreten durch den Senator für Arbeit in B ■,

Beklagten, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ■, Dr. ■
Dr. ■, V. S. ■ H. W. ■ und Dr. H. ■ in
■, H. ■

gegen

den Kaufmann Bernhard S c ■, Br. ■-Sp. ■,
von G. ■-Straße ■ a,

Kläger, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in K. ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Mai 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des
Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 12. Oktober 1960 werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger befand sich in der Zeit vom 15. März bis zum 2. Mai 1941 im Polizeigefängnis in Bremerhaven und vom 3. Mai bis zum 20. Juli 1941 im Konzentrationslager Sachsenhausen in Haft. Das Landesamt für Wiedergutmachung in Bremen hat ihm am 21. April 1949 eine Haftentschädigung in Höhe von 1.110 DM gewährt. Der Kläger leidet an einer Herzmuskelschädigung, einer Störung der Herzkranzaderdurchblutung mit Anfällen von angina pectoris und mittelstarker Fettsucht. Er beansprucht Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Das Landesamt für Wiedergutmachung hat seinen Antrag durch Bescheid vom 24. Januar 1952 mit der Begründung abgelehnt, daß eine entschädigungspflichtige Erkrankung nicht vorliege. Auf seinen Einspruch hat die Entschädigungsbehörde am 26. Januar 1954 mitgeteilt, die von ihm behaupteten Gesundheitsschäden seien nicht durch die Haft hervorgerufen worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 27. April 1954 Klage erhoben. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn wegen erlittenen Gesundheitsschadens eine Kapitalentschädigung und eine monatliche Rente zu zahlen.

Die Entschädigungskammer des Landgerichts Bremen hat das beklagte Land durch das Urteil vom 7. Januar 1956 verurteilt, an den Kläger eine Kapitalentschädigung von 10.775,87 DM und ab 1. November 1953 eine monatliche Rente von 165,55 DM zu zahlen.

Auf die Berufung hat das Berufungsgericht das beklagte Land durch das Urteil vom 21. November 1957 unter Abänderung des Urteils des Landgerichts verurteilt, an den Kläger wegen Schadens an der Gesundheit eine Kapitalentschädigung von

- 3 -

4.410 DM zu zahlen und die weitergehende Klage abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat durch das Urteil vom 15. Oktober 1958 das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In dem erneuten Verfahren vor dem Berufungsgericht hat das beklagte Land dem Kläger den geltend gemachten Entschädigungsanspruch aus den Gründen des § 7 BEG versagt, weil er der Wahrheit zuwider seine Mitgliedschaft bei der NSDAP bewußt verschwiegen habe. Das Berufungsgericht hat durch das Urteil vom 12. Oktober 1960 das Urteil des Landgerichts Bremen vom 7. Januar 1956 abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit sie über den dem Kläger durch das Urteil vom 21. November 1957 als Kapitalentschädigung wegen Schadens an der Gesundheit zuerkannten Betrag von 4.410 DM hinausgeht und im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch auf Zubilligung einer über den zuerkannten Betrag hinausgehenden Kapitalentschädigung und einer monatlichen Rente weiter.

Der Beklagte, der gleichfalls Revision eingelegt hat, beantragt, die Klage des Klägers in vollem Umfang abzuweisen.

Beide Parteien beantragen,

die Revision des Gegners zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

1. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß die dem Kläger im ersten Berufungsurteil vom 21. November 1957 für Schaden an der Gesundheit zugesprochene Kapitalentschädigung von 4.410 DM, ungeachtet des Urteils des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1958, diesem nicht mehr aberkannt werden darf. Das folgt aus dem das Revisionsverfahren beherrschenden Grundsatz, daß das Revisionsgericht über den Klagantrag des Klägers nur insoweit befinden darf, als der Kläger das Urteil des Berufungsgerichts angegriffen hat. Dem Kläger ist durch das erste Berufungsurteil eine Kapitalentschädigung von 4.410 DM zugesprochen worden. Den darüber hinausgehenden Anspruch des Klägers auf Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung und einer monatlichen Rente hat das Berufungsgericht dagegen abgewiesen. Nur im Umfang der Abweisung hat sich der Kläger gegen das Urteil des Berufungsgerichts gewendet und nur in diesem Umfang ist der Rechtsstreit an die Revisionsinstanz gelangt. Im Umfang des zuerkannten Betrages ist das Berufungsurteil rechtskräftig geworden, da das beklagte Land die Verurteilung zur Zahlung einer Kapitalentschädigung von 4.410 DM nicht mit der Revision angegriffen hat. Wenn auch nach dem Wortlaut des Tenors des Revisionsurteils vom 15. Oktober 1958 das Urteil des Berufungsgerichts ohne Einschränkung aufgehoben zu sein scheint, so ergibt sich aus den dargelegten Grundsätzen und aus den Entscheidungsgründen des Revisionsurteils, die für die Auslegung der Urteilsformel maßgebend sind, mit aller Klarheit, daß das Berufungsurteil nur insoweit aufgehoben werden sollte, als der Kläger im Berufungsrechtszug unterlegen war. In diesem rechtlichen Zusammenhang ist zunächst

auf den Tatbestand des Erkenntnisses des erkennenden Senats zu verweisen, in dem es ausdrücklich heißt, daß der Kläger mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision seinen Klaganspruch weiter verfolge, soweit ihm durch das Urteil des Berufungsgerichts nicht stattgegeben sei. Daß der erkennende Senat auf Grund der unzweifelhaften prozessualen Rechtslage auch nur insoweit entscheiden wollte, geht eindeutig aus der Begründung der Entscheidung unter I. hervor, in der zur Rechtfertigung der Aufhebung des Berufungsurteils ausgeführt wird, daß das Berufungsgericht nach dem bisher festgestellten Sachverhalt dem Kläger zu Unrecht eine Kapitalentschädigung nur bis zum 31. Dezember 1946 zugesprochen habe. In seinen weiteren Ausführungen (S. 8 der Entscheidungsgründe) führt der erkennende Senat aus, daß sich der Schadenszeitraum mit Rücksicht darauf, daß die Erwerbsminderung nach dem ärztlichen Gutachten bis zum Jahre 1954 in Höhe von 30 v. H. und vom Jahre 1954 an in Höhe von 40 v. H. bestehe und diese Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 4 der 2. DV-BEG in vollem Umfang im Sinne der Entstehung als auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhend anzusehen sei, auch über den 31. Dezember 1946 hinaus erstrecke. Da, so hat der erkennende Senat weiter ausgeführt, nach dem Gutachten die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. und der verfolgungsbedingte Anteil dieser Minderung von 50 v. H. als Dauerschaden bestehe, so stehe dem Kläger auch ein Rentenanspruch nach den Vorschriften des Gesetzes zu. Wenn der erkennende Senat aus dieser Beurteilung der Rechtslage den Schluß zieht, daß die Sache zur Feststellung der dem Kläger nach den bisherigen Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung zu Unrecht versagten Entschädigungsleistungen an das Berufungsgericht zurückzuverweisen sei (S. 9 der Entscheidungsgründe), so wollte der Senat das Urteil des Berufungsgerichts, ungeachtet der Urteilsformel, nur in dem Umfang aufheben, in dem es dem Klagantrag des Klägers nicht bereits entsprochen hatte.

2. Wenn der erkennende Senat unter II. seiner Darlegungen auf mehrere rechtliche Bedenken hingewiesen hat, die dem Anspruch des Klägers dem Grundsatz nach entgegenstünden und denen das Berufungsgericht daher bei der erneuten Verhandlung Rechnung zu tragen habe (Bl. 11 der Entscheidungsgründe), so kann diesem Hinweis rechtliche Bedeutung nur in dem Umfang zukommen, in dem der Rechtsstreit wegen des Revisionsangriffs des Klägers in der Revision gelangt ist, d. h. in dem Umfang, in dem der Kläger unterlegen ist. Wenn auch der Entschädigungsanspruch auf Grund eines bestimmten Schadenstatbestandes ein einheitlicher Anspruch ist, so schließt das die Möglichkeit nicht aus, daß das übergeordnete Gericht, zu dem der Anspruch wegen des teilweisen Unterliegens des Klägers nur zu einem Teil gelangt ist, den zu seiner Entscheidung gelangten Teil des Anspruchs mit der Begründung abweist, daß dem Kläger ein Anspruch überhaupt nicht zustehe, z.B. deshalb nicht, weil die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEG nicht gegeben seien oder weil der Kläger aus den Gründen des § 6 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Keinem Zweifel unterliegt es aber, daß die Abweisung des Anspruchs aus diesem Grunde durch das übergeordnete Gericht nur den Teil des Anspruchs umfassen kann, der zur Entscheidung des Berufungs- oder Revisionsgerichts gelangt ist. Auf den dem Kläger bereits zuerkannten Teil des Anspruchs übt die Entscheidung des übergeordneten Gerichts dagegen keine rechtlichen Wirkungen aus. Daß diese das gesamte Prozeßrecht beherrschenden Grundsätze auch auf das Entschädigungsrecht Anwendung finden, für dessen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gemäß § 209 Abs. 1 BEG sinngemäß gelten, nimmt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung an. Die Ausführungen des beklagten Landes können dem erkennenden Senat keine Veranlassung geben, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

II.

Die Revision des Klägers ist ebenfalls unbegründet.

1. Das beklagte Land hat die vom Kläger beantragte Entschädigung versagt, weil dieser, um Entschädigung zu erlangen, bewußt die für das Entschädigungsverfahren bedeutsame Frage nach etwaigen Verbindungen zur NSDAP oder ihren Gliederungen verschwiegen und die Unwahrheit gesagt habe (vgl. Bl. 254 GA). Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß es diese Entscheidung der Verwaltungsbehörde nur im Rahmen der durch § 211 Abs. 1 BEG gezogenen Grenzen nachprüfen könne, daß ihm aber eine Prüfung, ob die subjektiven und objektiven Voraussetzungen des § 7 BEG für die Ausübung des Ermessens der Verwaltungsbehörde zu bejahen seien, in vollem Umfang offenstehe. Dieser rechtliche Ausgangspunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Sie steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen des § 7 BEG gegeben seien, weil der Kläger bewußt wahrheitswidrig seine Mitgliedschaft bei der NSDAP verschwiegen habe, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der Eintragungen in der Zentralkartei der NSDAP, der Aussagen des Zeugen Schlüter und der eigenen Bekundungen des Klägers zu dem Schluß gekommen ist, dieser sei Mitglied der NSDAP gewesen, so läßt diese Beweiswürdigung entgegen der Darlegung des Klägers einen Verstoß gegen allgemeine Denkgesetze oder Erfahrungssätze nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat zunächst nicht verkannt, daß Eintragungen in der Zentralkartei der NSDAP keinen vollen Beweis für die Richtigkeit der in der Kartei beurkundeten Tatsachen erbringen, sondern frei zu würdigen sind. Auch die Würdigung der Aussage des Zeugen Schlüter verstößt nicht gegen allgemeine Denkgesetze. Allerdings hat der Zeuge, worauf die Revision hinweist,

ausgesagt, daß der Kläger um die Jahreswende 1931 als Parteianwärter in die Bremerhavener Ortsgruppe der NSDAP eingetreten, aber nicht Parteimitglied geworden sei, weil das erst nach zweijähriger Anwärterzeit möglich gewesen sei. Zutreffend ist auch, daß das Institut des Parteianwärters nicht bereits im Jahre 1931, sondern erst im Jahre 1937 innerhalb der Organisation der NSDAP bestand. Das zwingt jedoch das Berufungsgericht nicht zu der Schlußfolgerung, daß dem Beitritt des Klägers als Parteianwärter für die Frage des Erwerbs der Mitgliedschaft keine rechtliche Bedeutung zukomme. Wenn auch das Institut des Parteianwärters im Jahre 1931 im Rahmen der Gliederung der NSDAP nicht bekannt war, so schließt das nicht aus, daß die Ortsgruppe Bremerhaven als eine örtliche Organisation von ihren Anhängern vor der Verleihung der vollen Mitgliedschaft eine Bewährungszeit verlangte. Das ist insbesondere für die Zeit des Aufbaues der Organisation der NSDAP vor dem Jahre 1933 nicht ausgeschlossen.

Es kommt jedoch für die Frage der Mitgliedschaft des Klägers nicht auf die Meinung des Zeugen Schlüter, sondern allein darauf an, ob nach den festgestellten Tatsachen der Erwerb der Parteimitgliedschaft durch den Kläger bejaht werden kann oder nicht. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die fehlende Aushändigung eines Mitgliedsbuches oder einer Mitgliedskarte für die Verneinung der Mitgliedschaft nicht als entscheidend angesehen, sondern darauf abgestellt hat, ob der Kläger der NSDAP als Mitglied beitreten und die NSDAP den Kläger als Mitglied erwerben wollte. Wenn das Berufungsgericht aus dem auf Grund eigener Bekundungen des Klägers festgestellten Sachverhalt - öftere Teilnahme an Veranstaltungen der NSDAP, Kauf eines Braunhemdes als Wäschestück, Teilnahme an einer Veranstaltung der NSDAP in Oldenburg im Frühjahr 1931 im Braunhemd - im Zusammenhang mit der Eintragung des Klägers in der Zentralkartei der NSDAP und der Aussage des

Zeugen Schlüter die Schlußfolgerung gezogen hat, daß die oben genannten Voraussetzungen für die Bejahung der Parteimitgliedschaft des Klägers gegeben seien, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Beweismwürdigung selbst unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Die Ausführungen des Klägers enthalten in ihrem Kern dahingehende Angriffe, mit denen er jedoch im Revisionsrechtszug nicht gehört werden kann. Das gilt insbesondere auch von dem Ergebnis des Entnazifizierungsverfahrens des Klägers und seinem Freispruch durch die Militärregierung. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Kläger den Bescheid des öffentlichen Klägers nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Aufforderung des Beamten der Anmeldebehörde vorlegte, bleibt die entscheidende Tatsache bestehen, daß die Bescheinigung des öffentlichen Klägers, der Kläger sei nicht betroffen, auf seinen eigenen Angaben beruhte. Ebensowenig war das Berufungsgericht im Zuge der ihm obliegenden Beweismwürdigung genötigt, die Parteimitgliedschaft des Klägers mit Rücksicht auf die von zahlreichen Zeugen bekundete Opposition des Klägers zur NSDAP und ihren Einrichtungen zu verneinen.

2. Die Frage, ob der Kläger bei Abgabe seiner unrichtigen Erklärungen über seine Parteimitgliedschaft schuldhaft im Sinne des § 7 BEG gehandelt hat, gehört, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, dem tatsächlichen Bereich an. Aus Rechtsgründen ist die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe über seine Parteimitgliedschaft vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht, nicht zu beanstanden. Soweit es sich allein um die Verneinung der Mitgliedschaft in dem Antrag auf Haftentschädigung vom 9. April 1949 und den weiteren Antrag vom 23. März 1950 handelt, mag die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe vorsätzlich gehandelt, allerdings nicht unbedenklich sein. Wenn der Kläger jedoch bei seiner persönlichen Befragung vor dem Berufungsgericht im Termin am 25. September 1956 (Bl. 89 GA) erklärt hat,

er habe nie der NSDAP angehört, er wisse weder von einem Eintritt in die Partei noch von seinem Austritt aus der Partei, so war das Berufungsgericht aus Rechtsgründen nicht gehindert, aus dieser Erklärung, auf die es im Tatbestand seines Urteils Bezug genommen hat (S. 6 BU), im Zusammenhang mit den übrigen Feststellungen auf ein vorsätzliches Handeln des Klägers zu schließen. Denn der Kläger war sich zweifelsfrei darüber im klaren, daß er das Berufungsgericht täuschte, wenn er ihm die für die Mitgliedschaft sprechenden Umstände bei dieser Befragung verschwieg.

3. Zu Unrecht beruft sich der Kläger schließlich darauf, /des daß das zur Zeit seiner Antragstellung geltende US-EG eine Versagung Anspruchs wegen Mitgliedschaft in der NSDAP nicht gekannt habe. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 hatte nach dem US-EG keinen Anspruch auf Entschädigung, wer der nationalsozialistischen Herrschaft Vorschub geleistet hatte. Daß die Parteimitgliedschaft, besonders eine solche vor dem Jahre 1933, regelmäßig eine Vorschubleistung darstellt, sofern nicht die besonderen Umstände des einzelnen Falles eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen, entspricht der allgemeinen Rechtsauffassung der Entschädigungsbehörden und Entschädigungsgerichte. Entscheidend ist aber, daß nach § 48 Abs. 1 US-EG eine Wiedergutmachung ganz oder teilweise versagt werden konnte, wenn der Berechtigte Wesentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorge spiegelt hat. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger die unrichtigen Angaben gemacht habe, um Wiedergutmachung zu erlangen, begegnet nach alledem keinen rechtlichen Bedenken.

4. Die Ermessensentscheidung des beklagten Landes entspricht den vom erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung aufge-

stellten Grundsätzen. Die Entscheidung läßt insbesondere au-
erkennen, daß das beklagte Land dem Kläger eine vorsätzlich
Verletzung der Wahrheitspflicht zum Vorwurf macht und daß
es wegen der Schwere des dem Kläger zu machenden subjektiven
Schuldvorwurfs und wegen der Erheblichkeit seiner unrichtigen
Angaben für die Frage des Bestehens des geltend gemachten
Anspruchs dessen Versagung in vollem Umfang für gerechtfertigt
hielt. Daß die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen
Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen
in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden
Weise Gebrauch gemacht hat, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf